

Gewerbsmäßiges Entnehmen oder Verwenden wilder Pflanzen, § 39 (4)

- Genehmigungspflicht für
- gewerbsmäßiges
 - Entnehmen, Be- oder Verarbeiten
 - wild lebender Pflanzen

- Daneben bleiben erforderlich:
- bei besonders oder streng geschützten Pflanzen eine Ausnahme/Befreiung vom Artenschutz
 - Sowie die Bewilligung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten

Gewerbsmäßiges Entnehmen oder Verwenden w. Pflanzen, § 39 (4)

- **Wild lebende Pflanzen, § 7 Abs. 2 Nr. 2:**
 - Pflanzen umfassen u. a. Moose, Farne, Flechten, Algen und Pilze
 - Pflanzen haben sich ohne Zutun des Menschen angesiedelt oder
 - sie bleiben nach Ansiedlung durch Menschen sich überlassen
 - Entwicklungsformen der Pflanzen erfassen Samen, Stecklinge, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln, Früchte
 - Teile von oder Erzeugnisse aus Pflanzen, die als solche ohne weiteres erkennbar sind, ggf. VO-Regelung dazu
 - Als Erzeugnis gelten u. a. pflanzl. Trockensubstanzen sowie daraus gewonnene Fette, Öle, Harze, Balsame, Gummien, Säfte

Gewerbsmäßiges Entnehmen oder Verwenden w. Pflanzen, § 39 (4)

- **Nutzungsformen:**

- Entnehmen als gezielte Entnahme spezieller Pflanzen ganz/teils am Standort
- Be- und Verarbeiten als Fortentwicklung der Pflanze
 - durch biologische, mechanische, thermische oder chemische Behandlung incl. Vergärung u.ä.
 - Behandelte Pflanzen wurden aus Natur entnommen, nicht immer vom Bearbeiter selbst.

Gewerbsmäßiges Entnehmen oder Verwenden w. Pflanzen, § 39 (4)

- **Gewerbliche Tätigkeit**

- selbständige Tätigkeit
- auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit
- mit Gewinnerzielungsabsicht

Gewerbsmäßiges Entnehmen oder Verwenden w. Pflanzen, § 39 (4)

- Anspruch auf Genehmigung,
 - bei Entnahme/Verarbeitung ohne Gefährdung des Bestandes der Art an Ort und Stelle
 - bei Entnahme/Verarbeitung ohne erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts, insbesondere anderer von der Sammelpflanze lebender oder auf sie angewiesener Arten
 - Soweit keine anderweitigen gesetzlichen Verbote des speziellen Artenschutzes oder des Biotopschutzes oder einer Schutzverordnung Entnahmen verbieten

Gewerbsmäßiges Entnehmen oder Verwenden w. Pflanzen, § 39 (4)

- Gebührenpflicht nach 1.4.2* und 1.4.3*
(Gebührenverzeichnis der Umweltverwaltung, Teil 1, vom 2. Dezember 2010, GVBl. S. 324)
 - 1.4.2: Gewerbliche Entnahme von w. Pflanzen
 - 63,20 bis 2850,00 € nach tatsächlichem Aufwand
 - 1.4.3: Be- und Verarbeitung von w. Pflanzen
 - 11,70 bis 2850,00 € nach tatsächlichem Aufwand
 - Freistellung von Gebühren nach Anmerkung 1 zur Gebührenordnung für Maßnahmen
 - im ausschl. öffentlichen Interesse
 - wg. ausschließlich wissenschaftlicher Zwecke